

Satzung

des

Fördervereins Stadtbücherei Esslingen e.V.

in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 28.09.2020 (konsolidierte Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Förderverein Stadtbücherei Esslingen e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister des AG Esslingen eingetragen werden und trägt mit seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“.

2. Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung aller ideellen und materiellen Belange der Stadtbücherei Esslingen.

Er wird unter anderem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie z.B. Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Ersatz von Aufwendungen durch Zahlung einer Pauschale ist nur bis zur jeweils aktuellen steuerlichen Grenze zulässig. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Ablehnung des Beitritts ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.

Lehnt der Vorstand die Annahme des Aufnahmeantrags ab, kann der Antragsteller hiergegen beim Vorstand schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Ein Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden;
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4);
 - mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4 Ausschluss

Verstößt ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder befindet es sich länger als ein Jahr mit der Zahlung der Vereinsbeiträge in Rückstand, so kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Beschlusses in Textform hiergegen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliedspflichten

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Art und Umfang der Vereinsbeiträge.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils zum 01. Mai eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurück.

§ 6 Mittelverwendung

Gewinne, die aus der Durchführung von zur Verwirklichung des Satzungszweckes durchgeführten Veranstaltungen entstehen, werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keinerlei Zuwendungen.

Aus der Durchführung solcher Veranstaltungen entstandene Verluste werden aus Mitteln des Vereins ausgeglichen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, darunter
 - der/m Vorsitzenden
 - der/m Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden
 - der/m Schatzmeister/in.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; stimmt er im Umlaufverfahren ab, entscheidet er mit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in, und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine mehrmalige Wahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung baldmöglichst für die Restdauer der Amtsperiode der/s Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen.

Mit der Einladung ist die zuvor vom Vorstand beschlossene Tagesordnung zu übermitteln. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand in Textform sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vorstand kann die Tagesordnung ergänzen; er hat dies zu tun, wenn ein Vorstandmitglied dies verlangt oder der Antrag zur Tagesordnung von 1/5 der Mitglieder gestellt oder unterstützt wird. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn Gegenstand dieses Antrags die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung ist.

Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit Mitglieder Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, haben diese auf Verlangen des Versammlungsleiters ihre Vertretungsbefugnis für die Mitgliederversammlung nachzuweisen, soweit es sich nicht um die gesetzlichen Vertreter eines Mitgliedes handelt.

Juristische Personen können Vertreter nach eigener Wahl entsenden. Deren Vertretungsmacht ist schriftlich nachzuweisen, soweit sie sich nicht aus öffentlichen Registern oder gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme und Prüfung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - die Ergebnisverwendung
 - Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Festlegung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder (qualifizierte Mehrheit).

Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen. In allen anderen Fällen gelten sie als nicht abgegeben.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch dessen/deren Vertreter/in oder durch ein von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung gewähltes Mitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 (20 %) der Mitglieder anwesend sind.

Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird unmittelbar zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist innerhalb der jeweiligen Einladung hinzuweisen.

7. Der Vorstand beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit zulassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen, eigens schriftlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung hierzu erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat

2. Liquidatoren sind die/der Vorsitzende des Vorstands und deren/dessen Stellvertreter/in, die sich im Zeitpunkt der Auflösung im Amt befinden. Die Mitgliederversammlung kann anderes beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle Verbindlichkeiten des Vereins vollständig zu tilgen. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Esslingen a.N. mit der ausdrücklichen Auflage, es entsprechend dem Vereinszweck ausschließlich für kulturelle und andere gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Stadtbücherei zu verwenden. Die weiteren Einzelheiten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder ungültig sein oder werden, so sollte der übrige Inhalt gleichwohl wirksam und verbindlich sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neubestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. April 2013 beschlossen und einer Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 28.09.2020 zugestimmt. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Esslingen a.N., den 28. September 2020